

BEKANNTMACHUNG

In der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 anlässlich des Jahreswechsels 2022/2023 vom 15.11.2022 wurde angeordnet, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb der ausgewiesenen Flächen in dem Ort Grieben aus Gründen der Brandgefahr am 31.12.2022 und 01.01.2023 verboten ist.

Folgender Ort in Grieben wird zum Abbrennen von Raketen, „Römischen Lichtern“ und Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ausgewiesen:

**Dorfplatz / Festwiese in 23936 Grieben
(markierter Abbrennbereich auf Festwiese)**



Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 SprengV und sind mit Geldbußen bis zu 10.000,- EURO bedroht.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar. Dazu gehören u.a. Raketen aller Art, Knallfrösche und Kanonenschläge. **Sie dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.**

Amt Schönberger Land, Ordnungsamt